

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Hofkirchen am 22.03.2022



Nr. und Gegenstand
der B e r a t u n g

B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t

1. Änderung Landschafts- und Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 13 (i. S. „Sondergebiet Solarpark Anger“)
 - a) Behandlung der Bedenken und Anregungen und Fassung der Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und aus der Bürgerbeteiligung

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden jeweils keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht bzw. wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 07.03.2022
- Landratsamt Passau – Sachgebiet 61 vom 25.02.2022
- Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Passau – Technischer Umweltschutz vom 08.02.2022
- Staatliches Bauamt Passau vom 08.02.2021
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- WBW Deggendorf vom 01.02.2022
- Zweckverband Abfallwirtschaft vom 28.01.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.02.2022
- Telefonica Germany GmbH & Co.OHG
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 28.02.2022
- Autobahn GmbH des Bundes
- IHK Niederbayern vom 11.02.2022
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 25.02.2022
- WIGES GmbH vom 07.02.2022
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Passau
- Stadt Vilshofen vom 08.02.2022
- Stadtwerke Vilshofen
- Markt Windorf vom 31.01.2022
- Markt Eging a. S.
- Markt Winzer
- Gemeinde Iggensbach

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Bedenken und Anregungen von Bürgern

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 04.02.2022 bis 07.03.2022 durchgeführt und am 26.01.2022 ortüblich bekannt gegeben.

Es wurden folgende *Bedenken und Anregungen* von Bürgern vorgebracht.

Eigentümer Flnr. 1421, Gem. Hilgartsberg vom 27.02.2022

Der Angrenzer mit dem Waldgrundstück Flnr. 1421 zum geplanten Photovoltaikpark stellte fest, dass teilweise der Abstand zur eigenen Waldfläche unter 10 Meter liegen würde. Es bestehen Bedenken, wer im Schadensfall aufkommen müsse, insbesondere falls durch Sturm /Schnee oder andere Gründe ein Baum welcher länger als 10 Meter ist, die Umzäunung oder die Anlage selbst beschädigte.

Um Klärung dieses Sachverhaltes wird gebeten. Des Weiteren bestünden Grunddienstbarkeiten (Fahrtrecht) auf Flurnummern 1423, 1424/1, 1424 und 1427, die bei der Planung berücksichtigt bzw. überprüft werden sollten, da ansonsten eine Holzabfuhr nicht sichergestellt werden könne.

Zum Thema Haftung ist im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan unter textliche Hinweise Punkt 4 eine Haftungsfreistellung für die Eigentümer der anschließenden Waldflächen vorgesehen. Es werden die Angrenzer/ Bewirtschafter von der Haftung und Entschädigung durch den Vorhabenträger ausgeschlossen bei möglichen Sachschäden an der Anlage, die im Rahmen ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Nutzung entstehen (außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz).

Die Grunddienstbarkeiten bezüglich der Fahrtrechte werden zwischen dem Eigentümer (Vorhabenträger) der dienenden Grundstücke und dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks (Flurnr. 1421, Gem. Hilgartsberg) angepasst oder neu geregelt. Die neue Wegführung wurde zwischen den Eigentümern und auch mit dem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt u. a. im Hinblick auf die rahmenden Grün- und Ausgleichsflächen. Diese werden während des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB notariell beurkundet. Die Trasse des neuen Fahrtrechts wird nachrichtlich im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan eingetragen.

2. Bedenken und Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 1 BauGB mit angemessener Frist vom 04.02.2022 bis 07.03.2022 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen bei der Marktgemeinde ein und wurden zum Teil *stichpunktartig zusammengefasst*; sie werden wie folgt behandelt:

Regierung von Niederbayern vom 07.03.2022

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Nach LEP 6.2.1 (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Nach LEP 7.1 .3 (Grundsatz) sollen Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerrücken errichtet werden.

Nach RP Donau -Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Bewertung der Planung

Die Planung sieht die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von gut 6 Hektar vor. Wovon die Anlage selbst gut 4 ha in Anspruch nehmen soll. Die Anlage soll in der freien Landschaft errichtet werden.

PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Aufgrund des absehbar noch steigenden Bedarfs an Flächen für die Energieerzeugung steigen die Nutzungskonkurrenzen weiter an. Insofern ist es von besonderer Bedeutung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien unter Abwägung aller berührten Belange erfolgt (vgl. LEP 6.2.1 Begründung).

Aus landesplanerischer Sicht sind vorbelastete Standorte für Freiflächenanlagen zu bevorzugen, um den Freiraum in seiner Funktionsfähigkeit möglichst wenig zu belasten. Eine Vorbelastung im Sinne des Landesentwicklungsprogramms Bayern ist am gegenständlichen Standort nur bedingt vorhanden. Zwar verläuft dort eine Stromleitung, diese ist aus hiesiger Sicht aber nicht „prägend“ oder „maßstabgebend“ für eine flächige Nutzung wie eine PV-Anlage. Die Planung steht daher in Konflikt zu LEP 6.2.3.

Allerdings ist festzustellen, dass der geplante Standort der PV-Anlage durch die vorhandenen Grünstrukturen in weiten Teilen visuell abgeschirmt ist, was sich positiv auf die Sichtbarkeit und die Störwirkung in der Landschaft auswirkt. Positiv ist auch zu werten, dass - nach intensiver Beratung durch das Landratsamt Passau - der in der Landschaft vorhandene Hochpunkt bewusst ausgespart wurde, um eine Fernwirkung weitestgehend zu vermeiden (vgl. LEP 7.1.3).

Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Sichtbarkeit der geplanten Anlage von den meisten Landschaftsausschnitten auf einen engen Umkreis beschränken wird und durch die geplanten grünordnerischen Maßnahmen im Osten des Plangebietes eine Bereicherung bzw. Aufwertung der Landschaft erreicht werden kann. Durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen wird die Störwirkung der Anlage weiter reduziert und die Einbettung in das Landschaftsbild verbessert (vgl. RP 12 B II 1.3).

Zusammenfassung

In der Summe werden Erfordernisse der Raumordnung der Planung nicht entgegengehalten. Auch wenn sich der Standort aufgrund seiner topographischen Lage für eine PV-Anlage nicht aufdrängt, gelingt der „Spagat“ zwischen Freihaltung des Freiraums und Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Freihaltung des Hochpunktes noch.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau – Abteilung 7 Städtebau vom 24.02.2022

Der Markt Hofkirchen hat aufgrund der Thematik mit den steigenden Anfragen nach PV-Anlagen ein gemeindliches Entwicklungskonzept bezüglich Freiflächenphotovoltaik erarbeitet. Dies wird aus städtebaulicher Sicht durchaus begrüßt. Es wird hierbei beabsichtigt in der Gemarkung Hilgartsberg auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Sondergebietsfläche für den Solarpark Anger mit einer Größe von ca. 6,3 ha im Flächennutzungsplan darzustellen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Es handelt sich hierbei um keine vorbelastete Fläche, welche in den Hinweisen des Schreibens vom 10.12.2021 vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr als geeigneter Standort beschrieben wurde. Die Fläche befindet sich in einem nahezu unberührten Teil der Landschaft. Der im Flächennutzungsplan festgesetzte Aussichtspunkt ist vielen Hofkirchnern nicht bekannt und bereits jetzt schwierig zu erreichen. Es hat hierzu im Vorfeld ein Vor-Ort-Termin stattgefunden. Hierbei wurde festgelegt, dass der obere Teil des, Hanges aufgrund der Fernwirkung nicht bebaut werden soll. Die Fläche ist nach Norden und Osten durch eine Waldfläche begrenzt. Zudem fällt die Fläche von Norden nach Süden ab und ist vom Wohngebiet nahezu unsichtbar. Durch farbige Ballons wurden Sichtbezüge überprüft, um die Größe der Fläche festzulegen, auf welcher eine PV-Anlage verwirklicht werden kann, da lediglich geringe Sichtverbindungen gegeben sind. Aus städtebaulicher Sicht kann die Darstellung dieser SO- Fläche im Flächennutzungsplan noch hingenommen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserrecht / Altlasten u. Ü.-gebiete vom 08.02.2022

Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht wäre § 12 BBodSchG zu beachten. Auf die Verpflichtungen nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen. Keine Lage im Überschwemmungsgebiet

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserrecht vom 11.02.2022

Fragen der Wasserwirtschaft, des Grundwasserzustandes, die Gefährdungen die vom Grundwasser selbst ausgehen können (insbesondere die Grundwasserstände mit Gefährdungen für die Bauleitplanung), der Ausschluss einer Grundwassergefährdung, die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanungen, sind durch schriftliche Anhörung des fachlich dafür zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf von der Gemeinde als verantwortlichen Planungsträger und der Bauverwaltung zu ermitteln (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, vgl. § 48 WHG, § 82 und § 83 WHG, Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 3 BayWG).
Erschließungsfragen werden nicht von der unteren Wasserrechtsbehörde geprüft.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau – Kreisbrandrat vom 21.02.2022

Zu Punkt 6.3. Brandschutz

Für die zu bewertende Fläche ist örtlich zuständig die Freiwillige Feuerwehr Hilgartsberg. Die Bereitstellung von CO²-Löschern für die Feuerwehren, wird seitens des abwehrenden Brandschutzes nicht gefordert.

Am Betriebsgebäude / Technikgebäude, ist für Entstehungsbrände (nach ASR 2.2.) eigenverantwortlich durch den Betreiber entsprechende Löschmittel und Löscheinheiten vorzuhalten.

Die Feuerwehr ist bzgl. der Zugänglichkeit zum Bewertungsobjekt und der vorhandenen Löschmittel zu informieren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weiter gegeben zur Beachtung/ Umsetzung. Die Feuerwehr ist durch den Vorhabenträger bzgl. der Zugänglichkeit zum Bewertungsobjekt und der vorhandenen Löschmittel zu informieren.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28.01.2022

Bereich Landwirtschaft:

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 13 (i. S. „Sondergebiet Solarpark Anger“).

Bereich Forsten:

Bei der Änderung des Landschafts- und Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 13 (i. S. Sondergebiet Solarpark Anger) sind keine forstlichen Belange berührt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen vom 31.01.2022

Gegen die vorgesehenen Planungen bestehen aus Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen an der Donau grundsätzlich keine Einwände.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich im geplanten Gebiet viele unermittelte Grenzen befinden. Diese Grenzen können größere Abweichungen zwischen Karte bzw. Koordinate und Örtlichkeit aufweisen. Es wird gebeten dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen und gegebenenfalls mit dem Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Kontakt zu treten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Bayernwerk Netz GmbH Bamberg vom 02.03.2022

im Geltungsbereich befinden sich die 110-kV-Freileitung Pleinting - Perlesreut, Ltg. Nr. 055, Mast Nr. 7- 8. Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 22,50 m beiderseits der Leitungssachse

Es Gegen die Änderung des Planungsvorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, sofern die zur Sicherung des Anlagenbestandes und -betriebes erforderlichen Maßnahmen ungehindert durchzuführen sind und auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritter veranlasster Umbau der Anlagen an gleicher Stelle, bzw. auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone(n), keinen Beschränkungen unterliegt.

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Dies hat zur Folge, dass innerhalb der Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

Im Bereich der Freileitungen sind bei allen Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen die, gemäß einschlägiger Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung, erforderlichen Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Die Bauakte der Ausführungsplanung ist der Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen (Bayerischer Bauordnung (BayBO)). Die Abstände zwischen Modul und Leiterseilen muss berechnet werden. Danach kann eine Beurteilung über Modulhöhen, Arbeitshöhen und maximal möglichen Pflanzhöhen erfolgen.

Es folgen Hinweise zu Bau- und Arbeitshöhen, vorbeugendem Brandschutz, Niveauveränderungen, Antennen, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten und Laternen, Bepflanzung, Zäune, Unfallverhütung, Baumaschineneinsatz, Schattenwurf und zum Eisabwurf.

Die Hinweise werden im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan ergänzt und an den Vorhabenträger zur Beachtung/ Einhaltung der Vorgaben weiter gegeben.

Bayernwerk Netz GmbH Vilshofen vom 03.03.2022

Gegen die Änderung des Planungsvorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen der Bayernwerk AG nicht beeinträchtigt werden. Im überplanten Bereich befinden sich von der Bayernwerk Netz GmbH betriebene Versorgungseinrichtungen.

Es folgen Hinweise zu 0,4-kV-Anlagen und zur Kabelplanung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es sind bereits entsprechende Hinweise in der Planung aufgenommen. Darüber hinaus werden diese an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben.

Bayerischer Bauernverband vom 24.02.2022

Zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestünden grundsätzlich keine Einwände, jedoch wird um Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen gebeten:

Durch die Bewirtschaftung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Land- und Forstwirte abgewälzt werden.

Es wird gebeten bei der Planung der Einzäunung auf die Praktikabilität für die umliegenden Flächen zu achten. Für land- und forstwirtschaftliche Maschinen, die oftmals Überbreite aufweisen, müsse weiterhin eine gute Befahrbarkeit der Nachbarflächen gewährleistet und eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter land- und forstwirtschaftlicher Flächen uneingeschränkt möglich sein. Gegenüber den Waldbesitzern der angrenzenden Grundstücke sollte ein Sicherheitsabstand (Baumfallgrenze) zum vorhandenen Wald eingehalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berücksichtigt.

Beschluss: 13 : 0

(2. Bgm. Wenninger ist nach eigenen Angaben nicht stimmberechtigt.)

b) Billigungsbeschluss

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Planungsbüro Inge Haberl – Wallersdorf ausgearbeiteten Satzungsentwurf mit Begründung, Umweltbericht und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung in der Fassung vom 22.03.2022 mit den nun beschlossenen Änderungen.

Beschluss: 13 : 0

(2. Bgm. Wenninger ist nach eigenen Angaben nicht stimmberechtigt.)

Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 14 anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.



Markt Hofkirchen

Hofkirchen, den 26.04.2022

Bauer